

RS Vwgh 2014/9/17 2013/04/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2014

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E06301000

E6j

L94404 Krankenhaus Spital Oberösterreich

L94409 Krankenhaus Spital Wien

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

32004L0018 Vergabe-RL öffentliche Bauaufträge AnhIII PktXX;

32004L0018 Vergabe-RL öffentliche Bauaufträge Art1 Abs9;

62011CJ0526 IVD VORAB;

BVergG 2006 §3 Abs1 Z2;

EURallg;

KAG OÖ 1997 §37;

KAG OÖ 1997 §75;

KAG Wr 1987 §26;

KAG Wr 1987 §56 Abs2;

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Bei den von den Beschwerdeführerinnen betriebenen Krankenanstalten handelt es sich um öffentliche gemeinnützige Krankenanstalten und Fondskrankenanstalten, die auf Grund einfachgesetzlicher Anordnung der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Die Erstbeschwerdeführerin betreibt eine Krankenhaus im Sinn des § 37 OÖ KAG und die Zweitbeschwerdeführerin betreibt eine Krankenhaus im Sinn des § 26 Wr. KAG jeweils mit Öffentlichkeitsrecht. In diesem Zusammenhang ist neben der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (über LKF-Punkte) nach den jeweils in Geltung befindlichen Krankenanstaltengesetzen der Länder eine Abgangsfinanzierung vorgesehen (hiebei verweisen die Beschwerdeführerinnen auf § 75 OÖ KAG und § 56 Abs. 2 Wr. KAG). Auf Grundlage dieses Sachverhalts vertritt die Behörde zu Recht die Auffassung, dass es sich bei den Beschwerdeführerinnen um Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006 bzw. Art. 1 Abs. 9 zweiter Unterabsatz iVm Anhang III. Punkt XX der Richtlinie 2004/18 handelt (ausführliche Begründung im E). Bei den von den Beschwerdeführerinnen betriebenen Krankenanstalten handelt es sich um öffentliche gemeinnützige Krankenanstalten und Fondskrankenanstalten, die auf Grund einfachgesetzlicher Anordnung der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Die Erstbeschwerdeführerin betreibt eine Krankenhaus im Sinn des Paragraph 37,

OÖ KAG und die Zweitbeschwerdeführerin betreibt eine Krankenanstalt im Sinn des Paragraph 26, Wr. KAG jeweils mit Öffentlichkeitsrecht. In diesem Zusammenhang ist neben der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (über LKF-Punkte) nach den jeweils in Geltung befindlichen Krankenanstaltengesetzen der Länder eine Abgangsfinanzierung vorgesehen (hiebei verweisen die Beschwerdeführerinnen auf Paragraph 75, OÖ KAG und Paragraph 56, Absatz 2, Wr. KAG). Auf Grundlage dieses Sachverhalts vertritt die Behörde zu Recht die Auffassung, dass es sich bei den Beschwerdeführerinnen um Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2006 bzw. Artikel eins, Absatz 9, zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Anhang römisch drei. Punkt römisch zwanzig der Richtlinie 2004/18 handelt (ausführliche Begründung im E).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62011CJ0526 IVD VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013040144.X01

Im RIS seit

13.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at